

polizeiliche Vorschrift bezeichnet ist, sowohl eine allgemeine Verfügung (vergl. Art. 51 bis 56 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871/4. Juli 1898 und Art. 43 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906) als in Ermanglung einer solchen eine im einzelnen Fall von der zuständigen Polizeibehörde zu treffende Anordnung zu verstehen.

Art. 2.

Nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Gemeinden berufen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis hiefür besteht, die erforderlichen weiteren Vorschriften durch Ortsbau-
satzung aufzustellen. Kraft allgemeiner Ermächtigung kommt außerdem unter dieser Voraussetzung den Gemeinden zu, im Rahmen dieses Gesetzes weitergehende als die aus seinen Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen der Bauberechtigung durch Ortsbau-
satzung festzusetzen.

Art. 3.

- (1) Die Errichtung einer neuen sowie die Abänderung oder Aufhebung einer bestehenden Ortsbau-
satzung steht dem Gemeinderat mit Zustimmung des Bürger-
ausschusses zu, in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der Teilgemein-
den, für welche die Satzung Geltung erlangen soll. Dabei ist über technische Fragen der Ortsbautechniker (Art. 107) oder, falls dieser nicht geprüft ist, ein ge-
prüfter Techniker zu hören; geeignetenfalls sind weitere Sachverständige zu vernehmen. Die näheren Bestim-
mungen über die Prüfung, die der Techniker erstanden haben muß, werden im Verordnungsweg erlassen.